

## **Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Wutha-Farnroda**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, S. 154) und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 22) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wutha-Farnroda in der Sitzung am 12.03.2015 die folgende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen beschlossen:

### **§ 1 Träger und Rechtsform**

Die Kindertageseinrichtungen werden von der Gemeinde Wutha-Farnroda als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

### **§ 2 Aufgaben**

Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen bestimmen sich nach den Vorschriften des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) und den einschlägigen Rechtsverordnungen.

### **§ 3 Kreis der Berechtigten**

- (1) Die Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i.S. des Melderechts) haben, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen.
- (2) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Kinder, die ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde haben, aufgrund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG bzw. § 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) aufzunehmen, wenn verfügbare Kapazitäten vorhanden sind.
- (3) In der Kinderkrippe werden Kinder im Alter von 6 Monaten bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres betreut. In Ausnahmefällen können Kinder auch schon vor dem 6. Lebensmonat aufgenommen werden.

- 
- (4) In den Kindergärten „Bambino“, „Bertold-Anzius-Kindergarten“, „Waldspatzen“ und „Hörseltalzwerg“ werden Kinder im Alter von 2 Jahren bis zum Schuleintritt betreut.
  - (5) Wenn die in der Betriebserlaubnis festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Einrichtung erreicht ist, können weitere Aufnahmen in dieser Einrichtung erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
  - (6) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht in der Einrichtung aufgenommen.
  - (7) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten.

#### **§ 4**

##### **Betreuungsumfang**

- (1) Die Kindertageseinrichtungen sind an Werktagen montags bis freitags geöffnet. Der Bürgermeister wird ermächtigt, Öffnungszeiten festzusetzen und diese öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Die Eltern haben die Möglichkeit, für die Betreuung ihres Kindes einen Ganztagsplatz (11 Stunden täglich) oder einen Halbtagsplatz (6 Stunden täglich) in Anspruch zu nehmen. Als Halbtagsplatz gilt der tägliche Zeitraum von 6.00 bis 12.00 Uhr oder von 11.30 bis Schließung der Einrichtung.
- (3) Zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres bleiben die Kindertageseinrichtungen geschlossen. Die Einrichtungen können ebenfalls an Tagen vor oder nach einem Wochenende schließen, wenn ein Feiertag vorausgeht oder folgt (Brückentage).
- (4) Bekanntgaben erfolgen entsprechend dem Bekanntmachungsrecht der Gemeinde durch Veröffentlichung in der Hörselzeitung und durch Aushang in den Einrichtungen.

#### **§ 5**

##### **Aufnahme**

- (1) Jedes Kind muss unmittelbar vor seiner Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich oder amtsärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch der Einrichtung nachzuweisen ist.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung. Die Anmeldung soll in der Regel 6 Monate vor der beabsichtigten Aufnahme erfolgen.
- (3) Mit der Anmeldung des Kindes in der Kindertageseinrichtung erkennen die Eltern diese Satzung sowie die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Wutha-Farnroda an.

---

**§ 6**

**Pflichten der Eltern**

- (1) Die Eltern übergeben ihr Kind zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen es nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme des Kindes beim Betreuungspersonal und endet mit der Übergabe des Kindes durch das Personal an die Eltern oder abholberechtigten Personen.
- (2) Die Kinder sollen die Kindertageseinrichtung regelmäßig besuchen und spätestens bis 8.30 Uhr in der Kindertageseinrichtung eintreffen. Sonderregelungen bei Halbtagskindern, die am Nachmittag in die Einrichtung kommen, ergeben sich im § 4 Abs.2.
- (3) Die Kinder sind sauber und ordentlich gekleidet in die Kindertageseinrichtung zu bringen. Die Kleidung der Kinder soll einfach und praktisch sein, die kindliche Bewegungsfreiheit nicht beeinträchtigen und den Witterungsverhältnissen entsprechen.
- (4) Sollen Kinder den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Eltern gegenüber der Leitung. Die Eltern erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit widerrufen bzw. geändert werden.
- (5) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Eltern zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (6) Das Fehlen des Kindes ist der Leitung der Einrichtung bzw. dem Betreuungspersonal bis spätestens 8.00 Uhr mitzuteilen.
- (7) Die Eltern haben die Bestimmungen dieser Satzung sowie der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen einzuhalten und insbesondere die Elternbeiträge regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten.

**§ 7**

**Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung**

- (1) Die Leitung gibt den Eltern einmal wöchentlich in einer Sprechstunde Gelegenheit zu einer Aussprache.
- (2) Treten die im Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung der Einrichtung verpflichtet, unverzüglich die im Gesetz vorgeschriebenen Meldungen und Vorkehrungen zu treffen.

## **§ 8 Elternbeirat**

Für die Kindertageseinrichtungen wird ein Elternbeirat aus Elternvertretern gebildet. Der Elternbeirat ist vom Träger und der Leitung der Einrichtung rechtzeitig und umfassend über wesentliche Entscheidungen in Bezug auf die Kindertageseinrichtungen zu informieren und insbesondere vor Entscheidungen über Öffnungszeiten, die Elternbeiträge sowie einen Trägerwechsel anzuhören.

## **§ 9 Versicherung**

- (1) Die Gemeinde versichert alle Kinder gegen Sachschäden.
- (2) Gegen Unfälle in der Einrichtung sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.
- (3) Es wird keine Haftung für wertvolle Gegenstände, wie Uhren, Schmuck und kostbares Spielzeug übernommen.

## **§ 10 Elternbeiträge**

Für die Benutzung der Einrichtung wird von den Eltern der Kinder ein im Voraus zu zahlender Elternbeitrag nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

## **§ 11 Abmeldung**

- (1) Abmeldungen sind nur zum Schluss eines Kalendermonats möglich. Sie sind mindestens 6 Wochen vorher der Leitung der Kindertageseinrichtung schriftlich mitzuteilen.
- (2) Erfolgt innerhalb einer Frist von 8 Kalenderwochen nach einer Abmeldung die Neuansmeldung des gleichen Kindes, ist die volle Gebühr vom Tage des Wirksamwerdens der Abmeldung bis zum Tag der Wiederaufnahme zu entrichten.
- (3) Werden die Satzungsbestimmungen nicht eingehalten und/oder die Elternbeiträge nicht ordnungsgemäß gezahlt, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtungen ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Gemeindeverwaltung. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

## **§ 13 Gespeicherte Daten**

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Elternbeiträge werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:

- 
- a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Eltern und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten,
- b) Elternbeitrag: Berechnungsgrundlage.

Die Löschung der Daten erfolgt spätestens 2 Jahre nach dem Verlassen der Einrichtung durch das Kind.

- (2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Eltern gemäß § 19 Abs. 3 Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG) über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

#### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.07.2015 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.01.2002 außer Kraft.

Wutha-Farnroda, den 04.05.2015  
Gemeinde Wutha-Farnroda

Gieß  
Bürgermeister

- Siegel -

#### **Hinweis:**

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach der Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Wutha-Farnroda, den 04.05.2015

Gieß  
Bürgermeister

- Siegel -